

AfD- Ratsfraktion Oberhausen		Drucksachen-Nr. A/17/2433-01	Termin 06.09.2022	Kulturausschuss	
<u>Antragsvorlage</u>				öffentlich	
Termin	Gremium	Vorlage zur*		Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.09.2022	Kulturausschuss	B			
26.09.2022	Rat der Stadt	K			

Beratungsgegenstand

Antrag der AfD-Ratsfraktion nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oberhausen:
Jährliche Abgabe von Rechenschaftsberichten über die Tätigkeit der soziokulturellen Zentren.

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuß möge beschließen, daß ihm jährlich Rechenschaftsberichte der einzelnen soziokulturellen Zentren vorgelegt werden; und zwar zum 30. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

Vorsitzende/r AfD-Ratsfraktion Oberhausen/Rhld.  W. Kempkes Datum: 29. 8. 2022	
--	--

AfD- Ratsfraktion Oberhausen	Drucksachen-Nr. A/17/2433-01	Termin 06.09.2022	Kulturausschuss
---	---	------------------------------	------------------------

1
2

3 **Begründung / Sachdarstellung**

4

5 Von den 78 in der „Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Nordrhein-Westfalen e.V.
6 (Soziokultur NRW)“ organisierten soziokulturellen Zentren in NRW sind fünf in Oberhausen beheimatet.
7 Keine andere Stadt in NRW hat eine vergleichbare Zahl aufzuweisen.

8 Die Stadt Oberhausen wendet (einschließlich externer Fördergelder) jährlich erhebliche Mittel im
9 mindestens sechststelligen Bereich auf, um diese soziokulturellen Zentren und ihre Aktivitäten zu
10 finanzieren. Die Finanzierung erfolgt entweder durch direkte Geldzuwendungen oder indirekt durch die
11 Instandhaltung von Gebäuden, die den Zentren zur Nutzung überlassen werden (zum Beispiel SOVAT
12 e.V. – Zentrum Altenberg).

13 Neben den städtischen Zuschüssen, die aus unterschiedlichen Sachkonten des städtischen Haushalts
14 stammen, bilden Fördergelder aus Landesprogrammen usw. eine der Haupteinnahmequellen. Oftmals
15 ist der Erhalt von Fördergeldern an die Erbringung eines Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen oder
16 an weitere Bedingungen geknüpft.

17 In der Sitzung des Kulturausschusses vom 28. 1. 2020 wurde die fehlende Transparenz bei der
18 Verwendung der den soziokulturellen Zentren zufließenden Mittel bemängelt. Der Kulturdezernent
19 erklärte laut Niederschrift, „dass die städtischen Fördergelder im Rahmen des Gesamtprogrammes der
20 soziokulturellen Zentren verwendet werden. Die Zuschüsse der Stadt machen dabei nur einen
21 vergleichsweise kleinen Teil zur Finanzierung der Programme aus. Die Zuordnung von konkreten
22 Verwendungsnachweisen ist daher aufwendig. Er schlägt vor, dass ein jährlicher inhaltlicher Bericht
23 über das Programm der soziokulturellen Zentren erstellt und dem Kulturausschuss vorgelegt wird.“

24 Die Stadt Oberhausen leistet sich den in NRW einmaligen Luxus von fünf soziokulturellen Zentren, die
25 zuletzt städtische Zuschüsse für die freie Kulturarbeit in einer Gesamthöhe von 147597 € (B/17/1508-
26 01) erhalten hat. In dieser Gesamtsumme sind 21191 € inbegriffen, welche die AWO unter diesem Titel
27 erhalten hat, ohne daß die AWO Mitglied in der „Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren“
28 ist.

29 Daneben steht es den soziokulturellen Zentren bzw. den in SOVAT zusammengeschlossenen
30 Vereinen frei, Zuschüsse beim Kulturausschuß direkt zu beantragen, soweit jene dessen Eigenetat
31 entnommen werden.

32 Der Kulturdezernent hat selbst in der genannten Sitzung des Kulturausschusses vom 28. 1. 2020
33 festgestellt, daß die Fördersystematik undurchschaubar ist. Herr Buchloh hat als zuständiger
34 Bereichsleiter erklärt, daß eine systematische Übersicht in Listenform sehr wohl möglich sei.

35 Es ist daher unerlässlich, daß dem Kulturausschuß (und damit auch dem Rat der Stadt) durch die
36 Verpflichtung der soziokulturellen Zentren zur jährlichen Leistung von Rechenschaftsberichten die
37 Möglichkeit gegeben wird, seiner Verpflichtung zur Kontrolle der Verwendung von Steuergeldern in
38 mindestens sechstelliger Höhe nachzukommen.

39 Die Rechenschaftsberichte sind so zu gestalten, daß sie den Anforderungen entsprechen, welche in
40 den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unter Punkt
41 6 (aktuelle Fassung) an sog. einfache Verwendungsnachweise gestellt werden.